



Kreis Coesfeld
Der Landrat
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

per Mail: kreistagsbuero@kreis-coesfeld.de

29. Mai 2024

Antrag der CDU-Kreistagsfraktion

Aktuelle Lage der Fahrgastbeförderung durch Taxi-Unternehmen im Kreis Coesfeld

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrter Herr Dr. Schulze Pellengahr,

in der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung am 06.03.2024 ist angekündigt worden, dass der Taxentarif im Kreis Coesfeld angepasst werden soll. Die politische Beratung ist für die kommende Sitzungsperiode vorgesehen.

Nach Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Kreisgebiet scheint es Schwierigkeiten zu geben, in bestimmten Gebieten und/oder zu bestimmten Tageszeiten ein Taxi zu bekommen. In manchen Fällen weigert sich das angesprochene Unternehmen, den Auftrag anzunehmen, oder es ist telefonisch gar nicht erreichbar. Gleichzeitig sollen für gleiche Strecken Fahrzeuge als Taxi oder als Mietwagen eingesetzt werden, was zu verschiedenen Tarifen und damit für Unverständnis und Ärger sorgt.

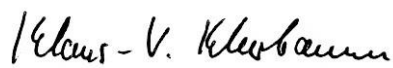
Die Fragen, die aus der Öffentlichkeit an die CDU-Kreistagsfraktion herangetragen wurden, sollen zum Anlass genommen werden, einmal grundsätzlich die aktuelle Lage der Fahrgastbeförderung durch Taxi-Unternehmen im Kreisgebiet Coesfeld zu analysieren. Zudem soll klargestellt werden, wie weit die Beförderungspflicht des Unternehmens, die durch das Personenbeförderungsgesetz und die Taxenverordnung des Kreises Coesfeld geregelt ist, reicht und wie diese ggf. von den Kunden durchgesetzt werden kann.

Schließlich wird gefragt, inwieweit Verwaltung und Kreispolitik Einfluss darauf nehmen können, die Versorgungssituation sowohl für die Fahrgäste als auch für die Unternehmen zu optimieren und ggfs. Engpässe abzubauen.

Die CDU-Kreistagsfraktion bittet Sie, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung den Tagesordnungspunkt „Aktuelle Lage der Fahrgastbeförderung durch Taxi-Unternehmen im Kreis Coesfeld“ aufzunehmen und um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie sieht das derzeitige Angebot an Taxenunternehmen und Mietwagen im Kreis Coesfeld aus?
2. Sollte dieses Angebot nicht ausreichend sein: was sind die Hauptgründe, warum Taxenunternehmen ihre Tätigkeit reduzieren oder gar aufgeben oder in den Mietwagenbereich wechseln?
3. Welche wirtschaftliche Rolle spielen die „Krankenfahrten“ für das lokale Taxengewerbe?
4. Gibt es Nachfragen zu Unternehmensgründungen, existiert wie in den Großstädten gar eine Warteliste für eine Konzessionserteilung? Gibt es bei schwacher Nachfrage seitens des Kreises Möglichkeiten, die Personenbeförderung attraktiver zu gestalten und damit den Bestand an Taxenunternehmen im Kreis Coesfeld zu erhöhen?
5. Inwieweit beeinflusst die Höhe des Taxentarifs die Nachfrage, und welche Möglichkeiten hat hier der Kreis, steuernd einzugreifen? Gibt es weitere Faktoren?
6. Wenn Taxiunternehmen aufgrund der gesetzlichen Bestimmung mit der Konzession auch gewisse Beförderungspflichten haben: was bedeutet diese Beförderungspflicht konkret? Gibt es zeitliche Begrenzungen oder andere Einschränkungen? Wie ist hier §1 Abs. (3) der Taxenverordnung zu interpretieren (s. Anlage)? Wie kann der Bürger/die Bürgerin ihre Einhaltung durchsetzen? Wo kann er/sie sich ggfs. beschweren?
7. Darf ein Taxiunternehmen für gleiche Strecken z. B. für die Hin- und Rückfahrt einmal als Taxi und einmal als freier Fahrdienst mit unterschiedlichen Tarifen auftreten?

Mit freundlichen Grüßen


Klaus-Viktor Klerbaum
Vorsitzender

Anlage: Grundlagen der Fahrgastbeförderung im Kreis Coesfeld

Grundlage der Fahrgastbeförderung

→ ***Gesetzliche Vorgabe: Personenbeförderungsgesetz (PBefG) - Auszüge***

Im Pflichtfahrgebiet besteht für Taxis eine Beförderungspflicht. Eine Beförderung darf nur abgelehnt werden, wenn die Betriebssicherheit gefährdet ist.

Das Pflichtfahrgebiet wird durch kommunale Behörden festgelegt.

In den Pflichtfahrgebieten gelten durch die Behörden festgelegte Fahrpreise, die durch ein Taxameter ermittelt werden. Außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist der Fahrpreis frei verhandelbar.

→ ***Umsetzung im Kreis Coesfeld: Taxentarifverordnung (Stand: 28.04.2022) - Auszug***

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxen mit Betriebssitz im Kreis Coesfeld erfolgt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Coesfeld. Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke nicht diesem Tarif. Sie können frei vereinbart werden. Hierauf ist der Fahrgast vor Antritt der Fahrt aufmerksam zu machen.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Taxifahrer, dessen Fahrzeug fahrbereit und frei ist, die ihm angetragene Fahrt durchzuführen.